



Bedingungen für grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der EU

EU-Richtlinie 97/5 - italienisches Gesetzesdekret 253 vom 28.7.2000

Die grenzüberschreitenden Überweisungsaufträge innerhalb der Europäischen Union sind nach der EU-Richtlinie 97/5/EG bzw. gemäß ital. Legislativdekret 253 vom 28.7.2000, das seit dem 26.9.2000 in Kraft ist, geregelt.

1. Anwendungsbereich

Das Überweisungsgesetz bezieht sich

- auf grenzüberschreitende Überweisungen
- auf ein Bankkonto der/des Begünstigten
- innerhalb der EU (siehe Kasten auf Rückseite)
- sofern der zu überweisende Betrag in einer Währung eines EU- oder EFTA-Teilnehmerstaates oder in Euro ist und den Wert von EUR 50.000 nicht übersteigt.

Für Zahlungen mittels Scheck oder Barauszahlungen gelten die Kriterien des Überweisungsgesetzes nicht.

2. Erforderliche Angaben

Der Kunde muß für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Land des Begünstigten
- Internat. Bankkontonummer
- Bankidentifikationsnummer oder SWIFT-Kode des Kreditinstitutes des Begünstigten
- Zielland
- Währung und Betrag

Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und/oder zu Fehlleitungen von Überweisungen führen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben behält sich Bank vor, die Ausführung des Auftrages abzulehnen.

3. Ausführung

• Fristlänge

Falls nicht anders vereinbart, werden die Überweisungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, **innerhalb 5 Werktagen ab Annahmedatum**, an denen alle beteiligten Banken gewöhnlich geöffnet haben, auf das Konto der Begünstigtenbank gutgeschrieben. Bei Ereignissen höherer Gewalt gilt besagte Fristenregelung als nicht anwendbar.

Bei Überweisungen mittels TARGET und SWIFT garantieren wir obgenannte Standardfrist. Bei SWIFT-Aufträgen an Drittbanken sind wir bei der Erfüllung des Überweisungsgesetzes von den zwischengeschalteten Banken im Land des Begünstigten abhängig. Bei Kundenaufträgen, bei denen die Angaben unvollständig oder nicht richtig sind oder bei denen die Standardfrist aus anderen Gründen nicht garantiert werden kann, behalten wir uns vor, die Ausführung des Auftrages abzulehnen. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt der Raiffeisen Landesbank Südtirol als SWIFT-ausführende Bank.

• Annahmefrist

Als Annahmedatum für ausgehende Überweisungen gilt jener Tag, an dem alle die zur Durchführung der Überweisung erforderlichen Angaben der Bank vorliegen und ausreichende Liquidität auf dem Konto vorhanden ist. Die Gutschrift der eingehenden Überweisungsbeträge erfolgt in der Regel nach 1 Bankarbeitstag, vorbehaltlich Ereignisse höherer Gewalt.

• Umrechnung, Gebühren und Wertstellung

Die für eine Auslandsüberweisung zu bezahlenden Entgelte, die angewandten Kurse und Wertstellungen sind aus dem separaten analytischen Informationsblatt zu entnehmen.

Bei Überweisungen ins Ausland stehen 3 Optionen der Spesenverrechnung zur Auswahl:

Spesenregelung	Spesen im Inland z. L. von	Spesen im Ausland z..L.von
SHA (shared = Spesenteilung)	Auftraggeber	Begünstigter
OUR (alle Spesen z.L. Auftraggeber)	Auftraggeber	Auftraggeber
BEN (alle Spesen z.L. Begünstigter)	Begünstigter	Begünstigter

Die Art der Spesenverrechnung muß der Kunde ausdrücklich auf dem Überweisungsauftrag angeben. Fehlen diese Angaben, ist die beauftragte Bank gemäß Überweisungsgesetz dazu verpflichtet, die Option OUR (sämtliche Spesen zu Lasten des Auftraggebers) anzuwenden.

• Informationen auf Belegen

Die angewandten Bedingungen wie Umrechnungskurs, Spesenart und Spesenbetrag sowie Ursprungsbetrag, verbuchter Betrag, Wertstellung und die entsprechende Referenznummer werden auf dem Kundenbeleg angedruckt.

4. Haftung/Erstattungspflicht der Banken

Bei Überweisungen haftet die Bank für eigenes Verschulden sowie für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts, sofern der Kunde die Überweisungsdaten vollständig und richtig angegeben hat und sofern nicht Ereignisse höherer Gewalt eingetreten sind.

Für Folgeschäden aus der Nichtausführung von Überweisungen haftet die Bank für die Rückerstattung des Überweisungsbetrages bis zu maximal 12.500 Euro je Überweisung, zuzüglich der entrichteten Gebühren und von Zinsen, die auf den Betrag der Überweisung zum gesetzlichen Zinssatz für die Zeit von der Annahme des Auftrags bis zum Zeitpunkt der Gutschrift zu berechnen sind.

Dieser Anspruch darf nicht vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist geltend gemacht werden, die Entgelte müssen spätestens 14 Bankarbeitstage nach Geltendmachung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht in der Zwischenzeit der Überweisungsbetrag dem Begünstigten gutgeschrieben wurde.

Bei einem Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstitutes kann die Auftraggeberbank auf das verursachende Kreditinstitut zurückgreifen.

Im Falle von verspäteter Gutschrift des Begünstigten kann der Anspruch nach Zinsen geltend gemacht werden, die auf den Überweisungsbetrag zum gesetzlichen Zinssatz für die Dauer der Verspätung nach Ablauf der Ausführungsfrist berechnet werden.

Hat die Bank des Auftraggebers oder ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut entgegen den Weisungen einen Abzug vom Betrag der Überweisung vorgenommen, so sind die Beträge nach Wahl des Auftraggebers entweder diesem oder dem Begünstigten zu erstatten.

In folgenden Staaten kommt die EU-Richtlinie zur Anwendung:			
	<i>Kurzform</i>	<i>Währungen</i>	<i>Überweis.System</i>
Belgien	BE	EUR / BEF	TARGET/SWIFT
Dänemark	DK	DKK	SWIFT
Deutschland	DE	EUR / DEM	TARGET/SWIFT
Finnland	FI	EUR / FIM	TARGET/SWIFT
Frankreich	FR	EUR / FRF	TARGET/SWIFT
Griechenland	GR	GRD	SWIFT
Grossbritannien	GB	GBP	SWIFT
Irland	IR	EUR / IEP	TARGET/SWIFT
Italien	IT	EUR / ITL	TARGET/SWIFT
Luxembourg	LU	EUR / LUF	SWIFT
Niederlande	NL	EUR / NLG	TARGET/SWIFT
Österreich	AT	EUR / ATS	TARGET/SWIFT
Portugal	PT	EUR / PTE	TARGET/SWIFT
Schweden	SE	SEK	SWIFT
Spanien	ES	EUR / ESP	TARGET/SWIFT